Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 4 (1906-1907)

Heft: 9

Rubrik: Rat- und Auskunfterteilung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

behörden wird als ein im allgemeinen glatter und wohlbefriedigender bezeichnet. Als Kuriosum mag auch hier ein in dem Bericht angeführter Satz aus einem abweisenden Rekursentscheid der Armendirektion eines Nachbarkantons Erwähnung finden: „Auffallend erscheint es für alle Fälle, daß seitens der örtlichen Armenbehörde nichts geleistet wird. Wie sollte da eine entfernt wohnende Behörde (die aber doch nach dem Bürgerprinzip allein gesetzlich zuständig ist!) eingreifen?" W.

Rat- und Auskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

Armenpflege G. Ist eine Armenpflege pflichtig, für den von einem ihrer Versorgten gestifteten Schaden aufzukommen? (Vergl. „Armenpfleger" Nr. 8, Frage Nr. 5.) Dazu erhalten wir noch folgende zwei in ähnlichen Fällen ergangene Entscheide:

1. Ein 12½jähriger Knabe (im Kanton Solothurn) warf mit einer Steinschleuder einem andern einen Stein ins Auge. Das Bundesgericht wies im Jahre 1898 die Klage des Geschädigten ab und erklärte, besondere Umstände, welche eine spezielle Aufsicht der zur Beaufsichtigung verpflichteten Person hinsichtlich des Besitzes einer Steinschleuder erfordert hätte, seien nicht vorgelegen, sie habe keine besondere Veranlassung gehabt, sich davon zu vergewissern, daß die Knaben keine Steinschleudern mit sich führen, man könne nicht sagen, daß sie die übliche und durch die Umstände gebotene Vorsicht in der Beaufsichtigung des Knaben (§ 61 des Obligationenrechtes) versäumt habe. — Hiebei handelte es sich keineswegs um eine Armenpflege oder sonstige Behörde, sondern um die die häusliche Aufsicht über den Knaben führende Person, und doch erfolgte keine Verurteilung.

2. Ein von der Armenpflege Zürich bei A. B. in B. versorgter 12jähriger Knabe E. G. schoß in Abwesenheit seiner Pflegeeltern mit der Armbrust nach der Scheibe. Ein seitwärts abprallender Pfeil sprang dem 3½jährigen Knaben H. M. ins Auge und verletzte es so, daß es verloren ging. Der Vater des Verunglückten verlangte nun von dem Pflegevater eine Entschädigung von Fr. 2000. Die Armenpflege Zürich lehnte jede Entschädigungsforderung für den durch E. G. veranlaßten Unglücksfall in der bestimmten Meinung ab, daß die Aufsicht der Minderjährigen nicht bei dem Pflegevater G., sondern bei dem Kläger M. mangelhaft war. Der unglückliche Schütze E. G. sah den seitwärts gegen die Scheibe sich bewegenden H. M. gar nicht, dieser wurde übrigens von dem Schützen nicht direkt getroffen, sondern der von der Scheibe seitwärts gegen die Annäherungsrichtung des Knaben M. abspringende Pfeil schlug ihm ins Gesicht. Das Bezirksgericht B. entschied wie folgt: 1. die Klage gegenüber den Eheleuten B. (Pflegeeltern) wird abgewiesen; 2. der Beklagte E. G. ist verpflichtet an den Kläger M. Fr. 2000 zu bezahlen; 3. die Staatsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 40, die übrigen Kosten betragen Fr. 91; 4. die Kosten werden dem E. G. auferlegt; 5. derselbe hat den Kläger prozessualisch mit Fr. 60. zu entschädigen; 6. den Beklagten B. wird eine Entschädigung nicht zugesprochen. Das Obergericht, an das appelliert wurde, verurteilte den Pflegevater B. zur Zahlung einer Entschädigung von Fr. 400 an den Vater des geschädigten Knaben, überdies hatte er für Umtriebe und Prozeßkosten im ganzen noch ca. Fr. 300 zu bezahlen. Mit Rücksicht auf den solchergestalt schwer geschädigten Kostgeber G. beschloß die Armenpflege Zürich, ohne jegliche Verpflichtung allerdings, unter ausdrücklicher Ablehnung jeder Verantwortlichkeit für den entstandenen Unfall, dem B. an die Prozeß- und Entschädigungskosten einen Beitrag von Fr. 200 auszurichten.

Inserate:

Zu baldigem Eintritt ein junges, braves, arbeitsames **Mädchen**, nur mit guten Referenzen, in gute Privatfamilie gesucht. Gelegenheit sämtliche Hausgeschäfte und das Kochen zu erlernen. [134

Boßhardt,
Weinbergstraße 131, **Zürich IV.**

Schneider-Lehrling.
Intelligenter, rechtschaffener Knabe kann sofort oder später unter günstigen Bedingungen in die Lehre treten bei
Rud. Bühler, Schneidermeister,
130] **Kilchberg** bei Zürich.

Platzgesuch.
Für eine 58jährige **Frau**, die durch Krankheit in ihrer Leistungsfähigkeit etwas gehemmt ist, immerhin noch leichtere Hausarbeiten verrichten kann, wird ein Platz gesucht. Gefl. Offerten an die amtliche Armenpflege Töß. [129

Gesucht
in eine christliche Bauernfamilie ein der Schule entlassenes **Mädchen.** Gute Gelegenheit, französisch zu lernen, und entsprechende Belohnung. Sich zu wenden an
131] **J. Morand, Alle** bei Pruntrut.

Ein Knabe rechtschaffener Eltern könnte unter günstigen Bedingungen die **Brot- und Feinbäckerei** gründlich erlernen bei tüchtigem Meister. Sonntags wird nicht gearbeitet. Eintritt nach Belieben.

Karl Meihofer,
Brot- und Feinbäckerei, Patisserie,
132] Rümelinsplatz 2, **Basel.**

Buchdruckerei „Effingerhof" in Brugg.